

## **Satzung**

### **des Feuerwehrverbandes der Stadt Zwickau e.V.**

#### **1. Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e.V.“
- (2) Der Sitz des „Feuerwehrverbandes der Stadt Zwickau e.V.“ ist in der Crimmitschauer Straße 35 in 08056 Zwickau.
- (3) Der „Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e.V.“ wurde am 23.06.1992 unter VR 568 in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen.  
Der Verband hat mithin die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung und ist juristische Person. **Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Der Verband ist weltanschaulich pluralistisch und stellt sich nicht in den Dienst einer Partei, politischen Bewegungen und Massenorganisation.
- (4) Der „Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e.V.“ ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- (5) Der Gerichtsstand des Verbandes ist Zwickau.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

#### **2. Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat den Zweck
  - die Feuerwehraufgaben der Stadt Zwickau zu fördern,
  - den Brandschutzgedanken und die Arbeit des Verbandes zu popularisieren und
  - sich für die Anerkennung und Auszeichnung der Leistungen der Mitglieder der Feuerwehren einzusetzen und deren soziale Belange zu vertreten.
- (2) **Der Feuerwehrverband der Stadt Zwickau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.** Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet.
- (3) Der Verband überwacht, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unvorschriftsmäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verband setzt sich dafür ein, dass die einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren sowie des vorbeugenden Brandschutzes gewahrt bleiben und ständig vervollkommen werden.
- (5) Der Verband beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere die Tätigkeit der Feuerwehr und die Brandschutzerziehung der Bürger.
- (6) Der Verband nimmt Einfluss auf den Inhalt sowie auf die Sicherung optimaler Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung und den Gesundheitsschutz der Angehörigen der Feuerwehr.
- (7) Der Verband nimmt Einfluss auf die Bildung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, sowie auf deren Förderung und Betreuung.
- (8) Der Verband unternimmt Anstrengungen zur Gewinnung von Mitgliedern und die weitere Festigung des Verbandes.
- (9) Der Verband koordiniert und fördert die Traditionspflege und Feuerwehrhistorik.
- (10) Der Verband unterstützt das Wirken der Feuerwehren und ihrer Angehörigen auf kulturellen, feuerwehrsportlichen und anderen Gebieten, auf denen nach vom Verband festgelegten Grundsätzen Leistungsvergleiche durchgeführt werden.

### **3. Mitgliedschaften**

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Feuerwehrverbandes können grundsätzlich nur werden:
- die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwickau,
  - die Berufsfeuerwehr der Stadt Zwickau und
  - fördernde Mitglieder (natürliche Personen).
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Persönlichkeiten ernannt werden, die sich bei der Durchsetzung des Brandschutzes und der Förderung der Feuerwehren besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Der Beitritt in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes. Der Verbandsaustritt erfolgt durch Ausschluss oder Tod.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- an der Arbeit des Verbandes und der übergeordneten Organisationen des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben, ihre Realisierung mitzuentcheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
- zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen sowie
- an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sowie die einzelnen Angehörigen haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband entsprechend seiner Möglichkeiten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten
- die Aufgaben des Verbandes, die sich aus Beschlüssen des Verbandes bzw. seiner Organe ergeben, zu erfüllen.

#### **5. Verbandsorgane**

(1) Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung als Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsausschuss

(2) Die Mitglieder der Organe des Verbandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

#### **6. Verbandsvorstand**

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Stadtjugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes müssen volljährig sein.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband mit mehr als 1.000,00 EUR belasten, ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.

(2) Der Vorstandsvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf der Grundlage dieser Satzung für vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird bei der nächsten Delegiertenversammlung für die Restwahlperiode ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorstandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

(5) Beschlüsse im Vorstand werden mehrheitlich gefasst; bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes scheiden nach Ablauf ihrer Wahlperiode oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung aus ihren Ämtern aus.

## **7. Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben

- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
- die Verwaltung des Verbands zu besorgen,
- ggf. eine Geschäftsordnung festzusetzen,
- über alle Verbandsfragen zu beschließen, soweit nicht die Delegiertenversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende alleine zuständig sind,
- der Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten und
- Delegierte für die Außenvertretung zu sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat folgende Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten:

- Repräsentation des Verbands nach innen und außen,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsorgane, u.a. Vorbereitung der Delegiertenversammlung einschließlich Festlegung der Tagesordnung,
- Zeichnungsbefugnis für den Verband,
- Erteilung von Auszahlungsanweisungen an den Kassenswart,
- Einsichtnahme in alle Unterlagen der Kassenführung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Beschluss der Delegiertenversammlung und
- Einladung von besonderen Persönlichkeiten zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses

## **8. Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss ist ein selbständiges Organ des Verbandes und nur den Beschlüssen der Delegiertenversammlung verpflichtet.

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus:

- dem Verbandsvorstand
- den Wehrleitern der Ortsfeuerwehren der Stadt Zwickau
- Vertretern der Berufsfeuerwehr Zwickau in Form des Amtsleiters, seines Stellvertreters und je einem Vertreter der drei Wachabteilungen.

(3) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann dessen Stellvertreter stimmberechtigt teilnehmen.

(4) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(5) Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(8) Neben den Mitgliedern des Ausschusses kann der Vorsitzende weitere Personen einladen bzw. beratend hinzuziehen.

## **9. Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Verbandsvorstandes,
- beraten und beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist und
- Beratung über Mitgliedsbeiträge.

Insbesondere beschließt der Verbandsausschuss über Ausgaben ab einem Betrag in Höhe von 7.500,00 EUR.

## **10. Delegiertenversammlung**

(1) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- die Delegierten
- der Verbandsvorstand

(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der

- einzelnen Ortsfeuerwehren und
- der Berufsfeuerwehr

gewählt. Delegierter kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt seiner Wahl vollendet hat.

(3) Für jeweils angefangene 10 aktive Feuerwehrangehörige wird ein Delegierter für die Dauer einer Versammlung gewählt. Dies gilt auch für jeweils angefangene 10 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, sowie der Kinderfeuerwehr und deren Betreuer, wird der jeweils zuständige Jugendwart als Delegierter entsandt.

(4) Die Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie ist sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Verbandes einzuberufen.

(5) Die Delegiertenversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Verbandsausschuss auf Grundlage eines ordentlichen Beschlusses begehrt und dieses Verlangen schriftlich begründet.

(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder; jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.

(7) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Delegiertenversammlung vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(8) Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen.

(9) Über die Beratung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(10) Zur Delegiertenversammlung kann der Vorsitzende Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.

## **11. Aufgaben der Delegiertenversammlung**

(1) die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl des Vorstandsvorstandes,
- Wahl der Delegierten für den Landesverband und für anderweitige Außenvertretungen des Verbandes bei Verhinderung der Mitglieder des Vorstandes oder wenn mehr Delegierte erforderlich sind für jeweils ein Jahr,
- Wahl der zwei Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassen- und Kassenrevisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes auf Vorschlag des Vorstandsvorstandes,
- Beratung und Entscheidung von Grundsätzen für weitere Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes und
- Satzungsänderungen.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind im Rahmen einer Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Der Beschluss über die Satzungsänderung erfolgt grundsätzlich in der darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.

(3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **12. Wahlen**

(1) Die Delegierten wählen in der Delegiertenversammlung die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die beiden Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Wählbar sind aktive Feuerwehrangehörige aus den Feuerwehren, die Mitglied des Verbandes sind, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben.

(2) Mit der Ladung zur Delegiertenversammlung werden die potentiellen Kandidaten über die Bewerbungsmodalitäten informiert und zur Bewerbung aufgefordert. Die Kandidaten müssen sich bis 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand für ein zu besetzendes Amt bewerben. Mehrfachbewerbungen auf verschiedene Ämter sind nicht zulässig.

(3) In der Delegiertenversammlung stellen sich die Kandidaten vor der Wahl den Anwesenden kurz vor.

(4) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser wird nebst zwei Wahlhelfern durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

(5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden bei der Bestimmung des Wahlsiegers nicht berücksichtigt. Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, gewinnt die Wahl. Kommt es im ersten Wahlgang zu keinem eindeutigen Ergebnis, schließt sich eine Stichwahl zwischen den Kandidaten an, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Führt diese Stichwahl auch zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(7) Die gewählten Kandidaten werden nach der Annahme der Wahl durch den amtierenden Verbandsvorsitzenden in ihr Amt berufen.

### **13. Schriftführer, Kassenwart**

(1) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Verbandes zu erledigen; er führt in der Delegiertenversammlung und in den Verbandsausschusssitzungen das Protokoll.

(2) Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu fertigen und ihn mit einem Bericht über die Kassenentwicklung den Organen des Verbandes, mindestens 1x im Jahr vorzulegen. Er hat dem Vorsitzenden und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren und auf Verlangen die Kassenbelege und sonstigen Unterlagen der Kassenführung vorzulegen.

### **14. Kassenwesen des Verbandes**

(1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

(2) Die Einnahmen können verwendet werden:

- zur Zahlung von Beiträgen und Reisekosten entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und Lehrfahrten,
- zur Finanzierung von Repräsentationsaufgaben und
- für sonstige satzungsgemäße Zwecke.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen; die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(4) Der Stadtjugendwart führt eine gesonderte Kasse zur Finanzierung der Jugendarbeit in den einzelnen Jugendfeuerwehren der Stadt Zwickau. Für diese Kasse gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

### **15. Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen für jeden aktiven Angehörigen einen jährlichen Beitrag an den Verband. Darin sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband enthalten.

(2) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel wird im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Träger der Feuerwehren geleistet.

(3) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren, sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen freigestellt.

(4) Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern sind Spenden an den Verband.

### **16. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das die Beschlüsse der Delegiertenversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **17. Auflösung des Verbandes**

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens drei Viertel für seine Auflösung stimmen.

(2) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Feuerschutz. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung in einfacher Mehrheit.

### **18. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Feuerwehrverbandes Stadt Zwickau e.V., Sitz Zwickau, vom 24.01.1992, außer Kraft.